

Lagebericht für das 44. Geschäftsjahr 2020

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus acht Personen. Fünf Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Im 44. Geschäftsjahr (2020) wurden Gesamterlöse in Höhe von 10,7 Mio. € erzielt (Vorjahr 5,9 Mio. €). Die entsprechend um rd. 4,7 Mio. € gestiegene Verteilungssumme beträgt 9,6 Mio. € (Vorjahr 4,9 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten ist deutlich eingebrochen, im abgelaufenen Jahr um etwa 1,1 Mio. € (im Vorjahr um T€ 214). Der Einbruch um fast 50% gegenüber dem Vorjahr resultiert aus zwei Faktoren, nämlich zum einen die Fortführung des seit Jahren zu beobachtenden Trends, dass sich der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) kontinuierlich verringert. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten. Zum anderen, dem in 2020 wesentlicheren Teil, resultiert der Einbruch aus den Folgewirkungen der seit Februar 2020 grassierenden Covid-19 Pandemie. Dies führte zu der behördlich angeordneten bundesweiten Schließung vieler Vorführstellen (Kinos, Clubs etc.), die – mit regionalen Unterbrechungen - nahezu das ganze Jahr über bestand. Die GÜFA unterstützte diejenigen Vertragspartner, die an den Verträgen festhielten, indem für April grundsätzlich von einer Fakturierung abgesehen wurde. Ab dem Monat Mai 2020 wurde für alle amtlich geschlossenen Betriebe die Vergütungspflicht ausgesetzt. Aufgrund der bundesweiten Schließungsverfügung vom 28. Oktober 2020 für Kinos, Bars, Clubs, Saunen u. ä in Deutschland ruhten alle ungekündigten Verträge erneut für den Monat November 2020. Gleiches galt für den Monat Dezember 2020.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' generell weiterhin stark rückläufig, konnten jedoch durch Nachzahlungen für Vorjahre im abgelaufenen Wirtschaftsjahr auf einem zufriedenstellenden Niveau gehalten werden (T€ 42 gegenüber T€ 28 im Vorjahr).

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die ZPÜ konnten aufgrund von wohl letztmaligen Nachzahlungen im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) im abgelaufenen Geschäftsjahr erneut sehr hohe Einnahmen in Höhe von 9,0 Mio. € (Vorjahr 3,0 Mio. €) generiert werden.

Durch die neuen Medien (Smartphones, Tablets, Computer, Drucker usw.) kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Neben den bestehenden Verträgen für Computer, Smartphones und Tablets konnte die ZPÜ im Laufe des Kalenderjahres 2019 Gesamtverträge für alle vergütungsfähigen Produkte – in der Regel ab 2008 – mit dem BITKOM bzw. ZVEI abschließen (unter anderem externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten).

Nach erfolgter Einigung der Gesellschafter der ZPÜ auf einen neuen Verteilungsschlüssel für zuvor nicht generierte Einnahmen ab 2008 und für die Jahre 2018 bis 2020 erfolgten die Abrechnungen der ZPÜ mit entsprechenden Verteilungsschlüsseln für die Zeiträume 2008 bis 2014, für die Zeiträume 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020. Gemäß den Vorgaben des DPMA basieren die Verteilungen dabei allesamt auf repräsentativen Studien. Für die Jahre 2008 bis 2014 bildet die Grundlage die Studienlage aus 2011, für die Zeit 2015 bis 2018 eine Mischung der auf den Studien basierenden Schlüssel aus 2011 und 2015 und für die Zeit 2018 bis 2020 eine Mischung der auf den

Studien basierenden Schlüssel aus 2015 und 2018. Anhand der Mischung der Schlüssel werden Ungenauigkeiten der Studien und Schwankungen geglättet, die sich aus dem Stichprobencharakter entsprechender Studien ergeben. Nach Aufhebung der Regelung des Filmausgleichs wurde in der Vergangenheit festgelegt, dass keine Rückzahlungen bereits erfolgter Zahlungen seitens der ZPÜ erfolgen sollen. Vielmehr erfolgte eine Verrechnung mit Einnahmen, so dass die bereits erfolgten Zahlungen seitens der ZPÜ als Vorauszahlungen für das Jahr 2018 und Vorjahre betrachtet wurden. Die in 2019 zahlreich durchgeführten Workshops der ZPÜ zur Einigung der Gesellschafter haben dazu geführt, dass hier letztendlich ein entsprechender Ausgleich gefunden werden konnte.

Damit konnte die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 1. Januar 2008 erstmals flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen bis einschließlich 2019 vereinnahmen und in 2020 an die Berechtigten auskehren. Somit hat die GÜFA im Laufe des Kalenderjahres 2020 wohl letztmalig erhebliche Nachzahlungen für zurückliegende Jahre erhalten.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2020 insgesamt ein Betrag in Höhe von 0,22 Mio. € generiert werden (im Vorjahr 0,15 Mio. €). Die Nachzahlungen im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen fielen 2020 etwas höher aus. Im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen werden im Jahr 2021 weitere Nachzahlungen erfolgen. Die zukünftigen Zahlungen aus dem laufenden Inkasso werden ansteigen, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Die Rechtewahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 191 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 201) und 135 Filmurhebern (Vorjahr 151).

Zur Rechtewahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Es bestanden Mitgliedschaften bei der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) in Deutschland und der Swiss Anti-Piracy Federation (SAFE) in der Schweiz. Aufgrund von Liquidation endete die Mitgliedschaft bei der GVU Mitte 2020. Die Mitgliedschaft bei der SAFE wurde zum 31. Dezember 2020 beendet. Ab 2021 wird die GÜFA in Bereich der Piraterie u. a. mit der ATROPOS GmbH (gegründet von ehemaligen GVU-Mitarbeitern) kooperieren.

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist weitgehend konstant, die Bilanzstruktur relativ stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von T€ 1.437 (Vorjahr: T€ 2.151). Dies entspricht 90,7 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 94,5 %).

Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr aufgrund der wirtschaftlichen Probleme im Zuge der Schließungen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie sehr stark verschlechtert. Dies erklärt den Anstieg der Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten um T€ 113 (vor Wertberichtigungen) bei sinkenden Erlösen aus diesem Bereich. Dem drohenden Ausfallrisiko wurde durch eine angemessene Erhöhung der Pauschalwert-

berichtigung um T€ 73 Rechnung getragen. Aus Vorsichtsgründen wurden einzelnen Forderungen zu 100% wertberichtigt. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft beläuft sich auf 14 (Vorjahr 10). Forderungsausbuchungen mussten in Höhe von T€ 9,8 (Vorjahr: T€ 16,8) vorgenommen werden. Ein Anstieg der Insolvenzen sowie Ausbuchungen in nicht unerheblichem Maße sind absehbar.

Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit T€ 1.293 (81,6 % der Bilanzsumme). Diese sind aufgrund gestiegener Abschlagszahlungen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um T€ 716 gesunken (T€ 1.293 gegenüber T€ 2.009).

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Aufgrund weiter erfolgter Sonderzahlungen der ZPÜ wurden im Berichtsjahr neben den regelmäßigen Vorauszahlungen wieder zusätzliche Auskehrungen an Berechtigte getätigt. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr sehr verbessert. Bei leicht gestiegenen Aufwendungen wurden Umsatzerlöse verzeichnet, die im Ergebnis zu einer deutlichen Erhöhung der Verteilungssumme um 4.643 Mio. € auf 9.579 Mio. € führten. Zu der Entwicklung der Umsatzerlöse verweisen wir auf die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2020. Der Anstieg der bezogenen Leistungen resultiert überwiegend aus den Inkassogebühren der ZPÜ. Diese wurden in der Vergangenheit teilweise bereits mit den Auskehrungen verrechnet, während ab 2020 grundsätzlich ein offener Ausweis der weiterzuleitenden Beträge und der damit im Zusammenhang stehenden Inkassogebühren erfolgte.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik und Speichermedien. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilungsschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2020 geeinigt. Diese gelten für Smartphones ab 2008, für Tablets ab 2012 und für PCs ab 2015 sowie für die weiteren abgabepflichtigen Geräte und Medien, für die zuletzt Gesamtverträge abgeschlossen wurden. Für die Verteilung der Einnahmen im Zeitraum 2018 – 2020 sind im Jahr 2018 durch die ZPÜ neue empirische Verteilungsstudien durchgeführt worden. Diese Auswertung erfolgte 2018 und 2019. Grundsätzlich haben sich die Studienergebnisse wieder zugunsten der Filmgesellschaften verbessert. Durch eine weitere Mischung mit dieser neuen Studie konnte ein akzeptables Ergebnis bezüglich der Verteilungsschlüssel bis 2020 erreicht werden.

Noch immer sind Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt zu abgabepflichtigen Geräten und Medien anhängig, ebenso sich anschließende Gerichtsverfahren beim OLG München und beim BGH.

Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

Die GÜFA engagiert sich verstärkt bei der Verfolgung von Internet-Piraterie und kooperiert in diesem Zusammenhang mit staatlichen Stellen. Im Erfolgsfall könnten sich hieraus weitere Einnahmequellen im Rahmen der Vermögensabschöpfung erschließen.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient. Aufgrund der sinkenden Einnahmen aus öffentlicher Vorführung wurde in 2020 auf Beschluss der Mitgliederhauptversammlung auf unterjährige A-Konto-Zahlungen verzichtet. Dies ist auch für 2021 geplant.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Durch die auf derzeit unbestimmte Zeit andauernde behördlich angeordnete Schließung der öffentlichen Vorführstellen ist mit einem weiteren Umsatzeinbruch in diesem Bereich zu rechnen. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

III. Prognosebericht

Hinsichtlich der Umsatzentwicklung sehen wir weiterhin ein Risiko im Bereich der Erlöse aus öffentlichen Vorführungen. Da sich das Konsumverhalten – wie bisher – stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten kontinuierlich spürbar zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung wird sich auch in den nächsten Jahren nicht verändern. Wir befürchten vielmehr eine Beschleunigung dieses Prozesses als Folgewirkung der Covid-19 Pandemie. Es ist zu erwarten, dass viele Vorführstellen die monatelange behördliche Schließung wirtschaftlich nicht überstehen werden. Bereits jetzt musste die GÜFA aufgrund der Schließung auf die Vergütungen aus Verträgen für die Monate Januar und Februar 2021 verzichten und konnte dementsprechend aus diesem Bereich keine Einnahmen generieren. Die Eröffnung neuer Vorführstellen im bedeutenden Umfang erscheint unwahrscheinlich.

Die Bemühungen um mehr Rechtewahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Leerträgerabgaben). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat und wird die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir im Jahr 2021 keine über das Kalenderjahr 2020 hinausgehenden Nachzahlungen. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung erheblich niedriger ausfallen.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig sehr verhalten. Wir werden aber auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, den 26. Februar 2021

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....
Geschäftsführung
Klaus Macke